

# Verbote und Erleichterungen

Eine Novellierung des Waffengesetzes soll EU-Vorgaben erfüllen und Verbesserungen für Jäger und Sportschützen sowie für Angehörige der Justizwache und Militärpolizei bringen.

Das vierwöchige Begutachtungsverfahren für eine Novellierung des Waffengesetzes 1996 wurde am 8. Oktober 2018 gestartet. Im Ministerialentwurf ist unter anderem die Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben durch die EU-Waffenrechtsrichtlinie vorgesehen. Mit dieser soll die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle Zwecke bekämpft werden; neben Verbesserungen für Sicherheitsbehörden, Jäger und Sportschützen soll ein Verbot des Tragens von Waffen für bestimmte Drittstaatsangehörige, wie Asylwerber, eingefügt werden.

„Die Waffengesetznovelle, die die EU-Waffenrichtlinie in österreichisches Recht umsetzt, ist in ihrer ausgewogenen Ausgestaltung die nötige Mischung zwischen dem Sicherheitsbedürfnis und den Freiheitsrechten der österreichischen Bevölkerung“, sagt Innenminister Herbert Kickl. „Es ist mit der Umsetzung der Richtlinie gelungen, die durch die Richtlinie nötigen Verschärfungen mit Verbesserungen in der Verwaltung und einer bisher fehlenden Rechtssicherheit zu verknüpfen. Somit konnten die Auswirkungen auf den einzelnen legalen Waffenbesitzer so gering als möglich gehalten werden, dementsprechend wird das Recht, Waffen im bisherigen Ausmaß zu besitzen, nicht eingeschränkt.“

**Unionsrechtliche Vorgaben.** Die Umsetzung der EU-Waffenrechtsrichtlinie sieht im Kampf gegen den Terrorismus im Wesentlichen vor, dass Waffenhändler bei verdächtigen Trans-



**Zukünftig sollen alle Jäger einen Schalldämpfer verwenden dürfen, sofern sie die Jagd regelmäßig ausüben.**

aktionen meldepflichtig sind – etwa, wenn die Herkunft des Geldes nicht gewiss ist oder der Käufer mit großen Bargeldbeträgen Munition einkaufen will. Die Überlassung einer Schusswaffe jeglicher Kategorie muss angezeigt werden, um den Besitzer ausfindig machen zu können. Bisher war beim Erwerb einer Waffe im Ausland die Angabe eines Vorbesitzers nicht nötig. Schrotflinten, die bisher nur gemeldet werden mussten, wenn diese nach 2012 gekauft wurden, müssen nunmehr eingetragen werden.

Es kommt durch die Richtlinie zu einem Verbot von Magazinen mit großer Kapazität; dadurch sollen auch bestimmte halbautomatische Schusswaffen mit hoher Magazinkapazität den verbotenen Waffen zugeordnet werden.

Mit der Novelle soll es auch zu Korrekturen von Unschärfen, Vereinfachungen und Verbesserungen für die Vollziehung kommen. Eine wesentliche Erweiterung gibt es beim Waffenverbot für bestimmte Drittstaatsangehörige. Dazu zählen unter anderem Asylwerber, Asylberechtigte und unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhältige Drittstaatsangehörige. Bisher waren für diese Gruppe nur der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen verboten, zukünftig umfasst das Verbot alle Formen von Waffen – also auch Stich- und Hieb Waffen.

„Aufgrund des eklatanten Anstiegs von Verbrechen gegen Leib und Leben durch Stichwaffen, müssen wir als Sicherheitsbehörde reagieren. Deswegen umfasst das Waffenverbot für Asylwer-

ber oder Asylberechtigte zukünftig nicht nur Schusswaffen, sondern alle Formen von Waffen“, sagt Innenminister Kickl.

**Weitere Neuerungen.** Vor dem Hintergrund ihrer Tätigkeit in einem besonders gefahrgeneigten Umfeld sollen Justizwachebeamte und Militärpolizisten nicht mehr im Einzelnen ihren Bedarf zum Führen einer Faustfeuerwaffe nachweisen müssen – sie erhalten auf einfacherem Wege einen Waffenpass. Sportschützen in Österreich werden anhand der Maßgabe der EU-Waffenrechtsrichtlinie erstmals als solche definiert; für sie erfolgen rechtliche Klarstellungen und Vereinfachungen.

Auch für Jäger soll die Novelle Verbesserungen bringen: Zur Vermeidung von Gehörschäden sollen zukünftig nicht nur Berufsjäger, sondern alle Jäger einen Schalldämpfer verwenden können, sofern sie die Jagd regelmäßig ausüben. Jägern soll es unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt werden, eine Faustfeuerwaffe bei der Jagd mitzuführen.

**Psychologischer Test.** Eine notwendige Verschärfung soll beim psychologischen Test für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte kommen: Bisher durfte diese Prüfung beliebig oft wiederholt werden. Nun soll eine Wartefrist von sechs Monaten für ein erneutes waffenpsychologisches Gutachten und eine Sperre für den Bewerber nach dem dritten negativen Antritt eingeführt werden.